

Ausscheiden und Nachrücken von Gemeindevertretern

Herr Wilfried Zink, Am Mittelpfad 13, 65468 Trebur,
Frau Heike Staengle, Untergasse 40, 65468 Trebur,
Herr Heinrich Egner, Wallerstädter Straße 19, 65468 Trebur,
Frau Charlotte Swets, Gutenbergstraße 23, 65468 Trebur,
Herr Rolf Bernhard, Im Heckgrund 13, 65468 Trebur,
Frau Sabine Kaus-Schmidt, Astheimer Straße 9, 65468 Trebur

haben auf ihr Mandat als Gemeindevertreter/Gemeindevertreterin in der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur verzichtet.
Das Ausscheiden aus der Gemeindevertretung gemäß § 33 (1) 1 Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit festgestellt.

Weiterhin stelle ich fest, dass entsprechend des Wahlvorschlages

der CDU, Herr Bernhard Beememann, Hollergasse 1, 65468 Trebur,
Frau Ingrid Dressler, Am Brückelchen 2, 65468 Trebur,
der SPD, Herr Egon Hartl, Neckarstraße 5, 65468 Trebur,
Herr Thomas Bender, Ginsheimer Straße 12, 65468 Trebur,
Herr Georg Jäger, Astheimer Straße 22, 65468 Trebur,
der GLT, Herr David Stadion, Jakobsberger Straße 26, 65468 Trebur

gemäß § 34 KWG als Gemeindevertreter/Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur nachrücken.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur einzureichen.
Innerhalb der Einspruchsfrist ist der Einspruch im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 25 KWG).

Trebur, 04. Mai 2011

Ute Filler
Gemeindewahlleiterin